

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.11.2025

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-13/24

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Nummer:**

**Z-7.4-3569**

**Antragsteller:**

**Vereta GmbH**  
Hansestraße 6  
37574 Einbeck

**Geltungsdauer**

vom: **28. November 2025**

bis: **28. November 2030**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Einrichtung zur Staub- bzw. Partikelreduktion (Feinstaub-Partikelabscheider) - Typ "Spark  
Wind V15"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind Einrichtungen zur Staubreduktion (Staubabscheider) zur Minderung von Staubpartikeln im Abgas mit der Bezeichnung "Spark Wind V15" zur Verwendung in trocken betriebenen Abgasanlagen von Feuerungsanlagen für den Brennstoff naturbelassenes Holz, nachfolgend als Einrichtungen bezeichnet.

Die Einrichtungen bestehen aus dem Abscheidemodul und einer externen Steuereinheit zur Erzeugung der Hochspannung.

Die Einrichtungen sind dazu bestimmt in oder auf vorhandene Schornsteine aus metallischen Baustoffen oder mit metallischen oder keramischen Innenschalen eingebaut zu werden. Sie können Bestandteil von neu zu errichtenden Abgasanlagen sein oder auch nachträglich installiert oder nachgerüstet werden.

Die Einrichtungen dürfen in, an und auf trocken betriebene Schornsteine oder deren Verbindungsstücke eingebaut werden. An die Schornsteine dürfen in Verbindung mit der Einrichtung nur geschlossen betriebene Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung für den Brennstoff naturbelassenes Holz angeschlossen werden.

Als naturbelassenes Holz gelten Holz und Presslinge aus Holz, die chemisch unbehandelt sind.

Die Einrichtungen weisen eine elektrostatische Wirkungsweise auf.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb können die Einrichtungen eine reduzierende Wirkung in Bezug auf die Staubpartikel im Abgas aufweisen<sup>1</sup>.

Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb mit Abgastemperaturen bis T400. Die Einrichtungen erfüllen die Anforderungen der Dichtheitsklasse N1 nach DIN EN 1443<sup>2</sup>, sie sind rußbrandsicher im Sinne von DIN EN 1443<sup>2</sup>. Nach einem Rußbrand sind die Einrichtungen zu überprüfen und ggf. auszutauschen.

Der Abstand zwischen den Einrichtungen und brennbaren Baustoffen beträgt mindestens 40 cm.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften der Bauteile

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Einrichtungen gemäß Abschnitt 1 müssen dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen sowie der Darstellung in der Anlage 1 und 2 entsprechen.

Die Einrichtungen bestehen im Wesentlichen aus einer externen Steuereinheit zur Erzeugung der notwendigen Hochspannung und dem Abscheidereinsatz (Glocke).

Der Abscheidereinsatz der Einrichtungen besteht aus Sprühelektrode, Thermofühler und einer Abdeckungshaube mit Befestigungsmöglichkeiten.

Die Schutzklasse der Einrichtungen entspricht IP65 nach DIN EN 60529<sup>3</sup> Tabelle 1 und sind für den Outdoor-Betrieb geeignet.

Die wesentlichen Bauteile der Einrichtungen sind in der Anlage 1 und 2 dargestellt.

<sup>1</sup> Immissionsschutzrechtliche Anforderungen gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) werden im Rahmen der Erteilung von abZ/aBG für Staubabscheider nicht geprüft. Die Erteilung von abZ/aBG für Staubabscheider ist demnach auch kein Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderungen.

<sup>2</sup> DIN EN 1443:2019-07 Abgasanlagen - Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1443:2019

<sup>3</sup> DIN EN 60529:2000-09 Schutzarten durch Gehäuse

### 2.1.2 Sprühelektrode und Isolator

Die Sprühelektroden gemäß Tabelle 1 bestehen aus 0,6-1,0 mm ausgestanztem Federstahl. Die Formgebung der Elektroden ist beim DIBt hinterlegt.

Tabelle 1: Zuordnung Baulänge und Leistung der unterschiedlichen Elektroden

| Baulänge der Elektrode in [mm] | Leistung der Feuerstätte(n) bis [kW] |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 300                            | 30                                   |
| 500                            | 50                                   |

Der Isolator ist aus Aluminiumoxid-Porzellan-Keramik C120 (IEC 60672) hergestellt.

### 2.1.3 Temperaturfühler

Der Temperaturfühler nach DIN EN IEC 60751<sup>4</sup> oder alternativ nach DIN EN 60584<sup>5</sup> ist neben dem Isolator bzw. der Elektrode angeordnet und schaltet nach vordefinierter Temperatur (Werkseinstellung – zwischen 40 °C und 50 °C) oder über ein Startsignal der Feuerungsstätte den Staubabscheider vom Standby-Modus in den Betriebsmodus und umgekehrt.

### 2.1.4 Abdeckhaube

Die Abdeckhaube des Filtereinsatzes ist aus nichtrostenden Stahlblech 1.4571 / 1.4404 nach DIN EN 10088-2<sup>6</sup> gefertigt (siehe Anlage 1 und 2).

### 2.1.5 Steuereinheit

In der Steuereinheit erfolgt die Regelung und die Erzeugung der für die Einrichtungen erforderlichen Hochspannung.

Die Steuereinheit ist aus Aluminium gefertigt und weist den geprüften Schutzgrad IP65 nach DIN EN 60529<sup>3</sup> Tabelle 1 aus.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Einrichtungen sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jede Einrichtung muss auf seiner Außenwandung, auf dem Beipackzettel, auf der Verpackung oder dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Staubabscheiders nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

|   |                          |                                                                                                                                                                              |
|---|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | DIN EN IEC 60751:2023-06 | Industrielle Platin-Widerstandsthermometer und Platin-Tempertursensoren (IEC 60751:2022); Deutsche Fassung EN IEC 60751:2022                                                 |
| 5 | DIN EN 60584:2014-07     | Thermoelemente – Teil 1: Thermospannungen und Grenzabweichungen (IEC 60584-1:2013); Deutsche Fassung EN 60584-1:2013                                                         |
| 6 | DIN EN 10088-2:2014-12   | Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2014 |

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für Bauteile von Abgasanlagen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Tabelle 2: Werkseigene Produktionskontrolle

| Absch. | Bauteil                                          | Eigenschaft                                                       | Häufigkeit                                            | Grundlage                                                               |
|--------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 2.1    | Einrichtung zur Staubreduktion (Staubabscheider) | Dichtigkeit                                                       | bei jedem 20. Staubabscheider einer Fertigungseinheit | Druckklasse N1 nach DIN EN 1859 <sup>7</sup> Abschnitt 4.4              |
|        |                                                  | CE-Kennzeichnung                                                  |                                                       | EMV-Richtlinie                                                          |
|        |                                                  | Schutzleiterwiderstand<br>Spannungsfestigkeit<br>Funktionsprüfung |                                                       | DIN EN 50106 <sup>8</sup>                                               |
| 2.1.2  | Sprühelektrode und Isolator                      | Maße<br>Material                                                  | bei jeder Lieferung                                   | Lieferdaten                                                             |
| 2.1.3  | Temperaturfühler                                 | CE-Kennzeichnung<br>Typ<br>Temperaturschaltpunkte                 |                                                       | DIN EN 60584 <sup>5</sup> bzw. DIN EN 60751 <sup>4</sup><br>Lieferdaten |
| 2.1.4  | Abdeckhaube                                      | Maße<br>Material                                                  |                                                       | Lieferdaten und Abschnitt 2.1.4                                         |

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile gemäß Tabelle 2
- Art der Kontrolle oder Prüfungen
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut

<sup>7</sup> DIN EN 1859:2013-07 Abgasanlagen - Metall-Abgasanlagen - Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1859:2009+A1:2013

<sup>8</sup> DIN EN 50106:2009-05  
VDE 0700-500:2009-05 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Besondere Regeln für Stückprüfungen von Geräten im Anwendungsbereich der EN 60335-1; Deutsche Fassung EN 50106:2008

für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind dem Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so handzuhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – sobald technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach Tabelle 3 zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch eine Erstprüfung des Staubabscheiders durchzuführen.

Tabelle 3: Fremdüberwachung

| Absch. | Bauteil                                          | Eigenschaft                                                       | Häufigkeit       | Grundlage                                                                  |
|--------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 2.1    | Einrichtung zur Staubreduktion (Staubabscheider) | Dichtigkeit                                                       | zweimal jährlich | Druckklasse N1 nach DIN EN 1859 <sup>9</sup> Abschnitt 4.4                 |
|        |                                                  | CE-Kennzeichnung                                                  |                  | EMV-Richtlinie                                                             |
|        |                                                  | Schutzleiterwiderstand<br>Spannungsfestigkeit<br>Funktionsprüfung |                  | DIN EN 50106 <sup>8</sup>                                                  |
| 2.1.2  | Sprühelektrode und Isolator                      | Maße<br>Material                                                  |                  | Lieferdaten                                                                |
| 2.1.3  | Temperaturfühler                                 | CE-Kennzeichnung<br>Typ<br>Temperaturschalt-<br>punkte            |                  | DIN EN 60584 <sup>5</sup> bzw.<br>DIN EN 60751 <sup>4</sup><br>Lieferdaten |
| 2.1.4  | Abdeckhaube                                      | Maße<br>Material                                                  |                  | Lieferdaten und<br>Abschnitt 2.1.4                                         |

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

#### 3.1.1 Allgemeines

Für die mit Einrichtungen ausgerüsteten Schornsteine gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

<sup>9</sup>

DIN EN 1859:2013-07

Abgasanlagen - Metall-Abgasanlagen - Prüfverfahren; Deutsche Fassung  
EN 1859:2009+A1:2013

### 3.1.2 Vorbereitende Maßnahmen

Vor der Nachrüstung der Feuerungsanlage mit einer Einrichtung ist die Funktions- und die Betriebssicherheit der Kleinfeuerungsanlage durch den zuständigen Schornsteinfeger (Bezirksschornsteinfegermeister) zu überprüfen. Grundsätzlich muss die Anlage in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

Die Abgastemperatur der Feuerstätte darf in der Regel keine höheren Temperaturen als 400 °C aufweisen.

Die nachzurüstenden Feuerstätten müssen geschlossen zu betreiben sein, nachfolgenden Spezifikationen entsprechen und eine Nennwärmeleistung bis zu 50 kW aufweisen:

- Raumheizer nach DIN EN 16510-2-1<sup>10</sup> und deren Vorgängernormen
- Speichereinzelfeuerstätten nach DIN EN 15250<sup>11</sup> und deren Vorgängernormen,
- Herde, Heizungsherde nach DIN EN 16510-2-3<sup>12</sup> und deren Vorgängernormen,
- Kamineinsätze nach DIN EN 16510-2-2<sup>13</sup> und deren Vorgängernormen,
- Heizkessel nach DIN EN 16510-2-4<sup>14</sup> und deren Vorgängernormen,
- Pelletfeuerstätten nach DIN EN 16510-2-6<sup>15</sup>,
- Feuerstätten, nach den Fachregeln des Ofen- und Luftheizungsbaus (TROL<sup>16</sup>), Feuerstätten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und
- noch intakte, funktionsfähige Feuerstätten, die mit den zuvor genannten vergleichbar sind und die den jeweils bei der Errichtung geltenden Vorschriften entsprochen haben.
- Für den raumluftunabhängigen Betrieb sind nur dafür allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feuerstätten verwendbar.

Die Zugänglichkeit der Einrichtung muss gewährleistet sein.

Die Abscheidestrecke muss aus metallischen, keramischen oder gemauerten Baustoffen bestehen und sollte mindestens 0,5 m lang sein.

Der Abstand von 40 cm der Einrichtung zu brennbaren Materialien muss eingehalten werden.

Sofern eine direkte Zugänglichkeit zu der Einrichtung z. B. bei Kamineinsätzen oder Kachelöfen nicht gegeben ist, muss eine mindestens 20 cm x 30 cm große Reinigungsöffnung vorgesehen werden.

Für den Ein- und Ausbau der Einrichtung muss ausreichend Arbeitsraum vorhanden sein, d. h. die Bewegungsfreiheit für die Einrichtung nach hinten, quer zur Abgasrohrachse, muss bis Ø 180 mm mindestens 150 mm und bei Ø 180 mm bis Ø 250 mm mindestens 200 mm betragen.

Die Einrichtung ist für Abgasrohre mit einer lichten Weite von 130 mm bis 250 mm geeignet.

|    |                          |                                                                                                                                                                   |
|----|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 | DIN EN 16510-2-1:2023-02 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-1: Raumheizer; Deutsche Fassung EN 16510-2-1:2022                                                           |
| 11 | DIN EN 15250:2007-06     | Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15250:2007                                                      |
| 12 | DIN EN 16510-2-3:2023-02 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-3: Herde; Deutsche Fassung EN 16510-2-3:2022                                                                |
| 13 | DIN EN 16510-2-2:2023-02 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-2: Kamineinsätze einschließlich offene Kamine; Deutsche Fassung EN 16510-2-2:2022                           |
| 14 | DIN EN 16510-2-4:2023-11 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-4: Heizkessel für feste Brennstoffe - Nennwärmeleistung bis 50 kW; Deutsche Fassung EN 16510-2-4:2022       |
| 15 | DIN EN 16510-2-6:2023-02 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-6: Mechanisch mit Holzpellets beschickte Raumheizer, Einsätze und Herde; Deutsche Fassung EN 16510-2-6:2022 |
| 16 | TROL                     | Fachregel Ofen- und Luftheizungsbau (TROL 2022 inkl. Ergänzung 2023)                                                                                              |



### 3.1.3 Installation des Staubabscheiders

Zusätzlich zu den Sicherheits- und Installationshinweisen des Herstellers ist Folgendes zu beachten:

- Vorzugsweise sind die Einrichtungen im Verbindungsstück anzuordnen.
- Die Installation der Einrichtungen sind in waagerechten und senkrechten Abgasführungen möglich, jedoch dürfen diese selbst nicht nach unten hängend installiert werden.
- Der Einsatz der Einrichtung ist in waagerechten, senkrechten und schräg verlaufenden Abgasführungen möglich, jedoch darf der Staubabscheider der Varianten I und II nach Abschnitt 3.3 selbst nie nach unten hängend installiert werden.
- Die Einrichtung ist so in der Abgasanlage anzuordnen, dass keine Belästigungen der Nutzer auftreten können; insbesondere ist auf die Vermeidung störender Betriebsgeräusche zu achten.
- Die Umgebungsluft der Steuereinheit darf 50 °C nicht überschreiten.

### 3.2 Bemessung

Vor der Nachrüstung der Kleinf Feuerungsanlage mit einer Einrichtung ist die feuerungstechnische Bemessung der Kleinf Feuerungsanlage durch den zuständigen Schornsteinfeger (Bezirksschornsteinfegermeister) zu überprüfen.

Dabei ist der Strömungswiderstand der Einrichtung ohne Staubbelaftung vernachlässigbar; die feuerungstechnische Bemessung der Kleinf Feuerungsanlage ist mit eingebauter Einrichtung und der maximal möglichen Staubbelaftungsdicke von 10 mm (z. B. bei Ø 180 ergäbe dies einen freien Querschnitt von Ø 160) durchzuführen.

Die Berechnung ist für eine trockene Betriebsweise auszulegen, da bei Feuchtebetrieb Kurzschlüsse im Staubabscheider und mögliche Aufkonzentrationen von Schadstoffen und damit eine erhöhte Korrosionsneigung nicht ausgeschlossen werden können. Ein Einsatz der Einrichtung soll nur bei Sicherstellung optimaler Verbrennung (minimale C-Werte, geringer Anteil unverbranntes Material) erfolgen.

### 3.3 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Einrichtung in einen vorhandenen Schornstein bzw. die Einbindung in eine geplante Abgasanlage muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Für die Ausführung der Abgasanlage gilt in Anlehnung auch DIN 18160-1<sup>17</sup>, sofern für bestimmte Ausführungen keine entsprechenden Aussagen in der Einbauanleitung getroffen sind. Je nach Art der vorhandenen Feuerungsanlage ist zu überprüfen, ob und welche der nachfolgenden Installationsarten umsetzbar ist.

#### 3.3.1 Variante I: Montage am Gebäude

Für die Montage der Einrichtung am Gebäude ist ein passendes für das jeweilige Schornsteinsystem vorgefertigtes Anschlussstück (siehe Anlage 3) einzusetzen. Das Gehäuse mit der Regelung kann im Gebäude oder in am Außerraum montiert werden. Für den Netzanschluss im Außenbereich muss Übergabestelle mit IP65-Schutzgrad verwendet werden.

#### 3.3.2 Variante II: Montage über Dach bzw. an der Mündung

Für die Montage der Einrichtung über Dach ist ein doppelwandiges Anschlussstück vom Typ DW (siehe Anlage 3) auf den Schornstein zu setzen. Ggf. ist ein Adapterstück für den Schornsteinkopf zu verwenden. Die Steuerung hat die Schutzklasse IP65 und kann im Gebäude oder im Außenraum montiert werden. Für den Netzanschluss im Außenbereich muss Übergabestelle mit IP65-Schutzgrad verwendet werden.

#### 3.3.3 Variante III: Montage im Verbindungsstück

Für die Montage der Einrichtung im Verbindungsstück können zwei Arten von Anschlussstücken verwendet werden:



- a) T-Stück: Bei der Montage wird ein Teil des Verbindungsstücks durch ein T-Stück ersetzt. Die Verbindung zum vorhandenen Abgassystem ist durch Klemmbänder oder durch ein zum Abgassystem passendes T-Stück herzustellen.
- b) Sattelstück: Im Verbindungsstück ist eine Öffnung entsprechend der Sattelstück-Öffnung herzustellen, die danach vom Sattelstück komplett umschlossen werden muss. Auf ausreichenden Abstand von Wandung zu Elektrode/ Elektrodenhalterung ist zu achten (umlaufend min. 40 mm). Das Sattelstück ist über Klemmen fest mit dem vorhandenen Abgasrohr zu verbinden.

### 3.3.4 Variante IV: Montage in die Verkleidung eines Kamineinsatzes

Bei der Montage in der Verkleidung eines Kamineinsatzes sind entsprechende Reinigungsöffnungen in der Verkleidung des Kamineinsatzes und Zugangsbauteile in der Verbindungsleitung vorzusehen.

Sofern Einrichtungen bei der Montage auch in die Außenschale eingreifen, muss sichergestellt werden, dass thermisch bedingte Längenänderungen (Dehnung/Schrumpfen) der Innenschale ohne Behinderung möglich sind.

Für diese Montage der Einrichtung sind ebenfalls die im Abschnitt 3.3.3 genannten Anschlussstücke verwendbar. Der Einbau in Bereiche, die zum Brennraum bzw. zur direkten Warmluftführung der Feuerstätte gehören, ist dabei nicht zulässig.

### 3.3.5 Variante V: Montage in Gebäude am Schornsteinen

Die Einrichtungen werden mit Hilfe von Anschlussbauteilen am Schornstein angeordnet. Sie müssen von den feuerwiderstandsfähigen Außenschalen umschlossen werden. Öffnungen für die Reinigung und Wartung sind mit Schornsteinreinigungsverschlüsse zu verschließen. Die erforderlichen Schornsteinreinigungsverschlüsse müssen zusätzlich zu den Reinigungsverschlüssen der Innenschale eingesetzt werden. Sie müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das entsprechende Übereinstimmungszeichen tragen.

## 3.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs 2 MBO)<sup>18</sup>.

Der Ausführende der die Nachrüstung einer vorhandenen Abgasanlage bzw. die Erstausrüstung einer Abgasanlage mit einer Einrichtung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ausgeführt hat, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass bei der Ausführung der Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden. Er hat in Abhängigkeit der jeweils verwendeten Bauelemente die Abgasanlagenkennzeichnung zu überprüfen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Regeln für das optimierte Verbrennen von Holz

Partikelemissionen von konventionellen Stückholzöfen können im Bereich von 20 mg/m<sup>3</sup> bis 5000 mg/m<sup>3</sup> liegen; damit liegt zwischen optimaler und sehr schlechter Betriebsweise ein Unterschied in den Staubemissionen von mehr als einen Faktor 100. Deshalb ist es besonders wichtig bestimmte Regeln beim Verbrennen von Holz zu beachten. Zusätzlich zu den Anweisungen des Herstellers und den Hinweisen des Schornsteinfegermeisters sind grundsätzlich folgende Regeln einzuhalten:

- Brennstoff Scheitholz mit begrenztem Feuchtegehalt (12 % - 20 % ideal)

<sup>18</sup>

Nach Landesrecht

- Die maximale Brennstoffmenge nach Vorgabe des Feuerstättenherstellers ist beim Nachlegen einzuhalten
- Holz von oben anzünden
- Befüllen und Nachlegen von kleinen Holzmengen in möglichst kurzen Abständen
- Stellung der Luftklappe in der Anheizphase möglichst offen; Luftmangel bei der Verbrennung durch vorzeitiges Schließen der Luftklappe vermeiden
- Staubabscheider bereits in der Anheizphase einschalten
- Außer naturbelassenem Scheitholz dürfen keine anderen Stoffe (z. B. Abfall) verbrannt werden.

#### 4.2 Betrieb und Reinigung

Die Einrichtung und die Abgasanlage sind je nach Verschmutzungsgrad regelmäßig zu reinigen. Sofern trotz hohem Nutzungsgrad der Feuerungsanlage keine nennenswerten Störungen zu erkennen sind (Anzeige auf dem LCD-Display und LEDs), soll der Staubabscheider und die Abgasanlage mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. gereinigt werden. Auch bei niedrigem Nutzungsgrad ist der Staubabscheider mindestens einmal jährlich auf Verschmutzungen zu überprüfen und sofern erforderlich zu reinigen.

Vor der Reinigung der Abgasanlage ist der Netzschalter auszuschalten und eine Entladungszeit von mindestens 10 Minute abzuwarten. Der Staubabscheider muss ausgebaut und ein Blinddeckel montiert werden. Danach erfolgt die Reinigung entsprechend den Hinweisen des Antragstellers.

Die Reinigung und Entsorgung der Ablagerungen (Asche u. Stäube) ist wegen der Kontaminierung mit gesundheitsschädlichen organischen Stoffen mit großer Sorgfalt und geeigneten Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Der Antragsteller hat in seiner Betriebsanleitung die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Reinigung, sowie Überprüfung der Funktion des Staubabscheiders notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, darzustellen.

#### 4.2 Beschriftung

Die mit der Einrichtung ausgeführte Kleinf Feuerungsanlage ist im unteren sichtbaren Bereich der Abgasanlage mit einem dauerhaft lesbaren Schild zu beschriften. Das Schild muss mindestens folgende Angaben aufweisen:

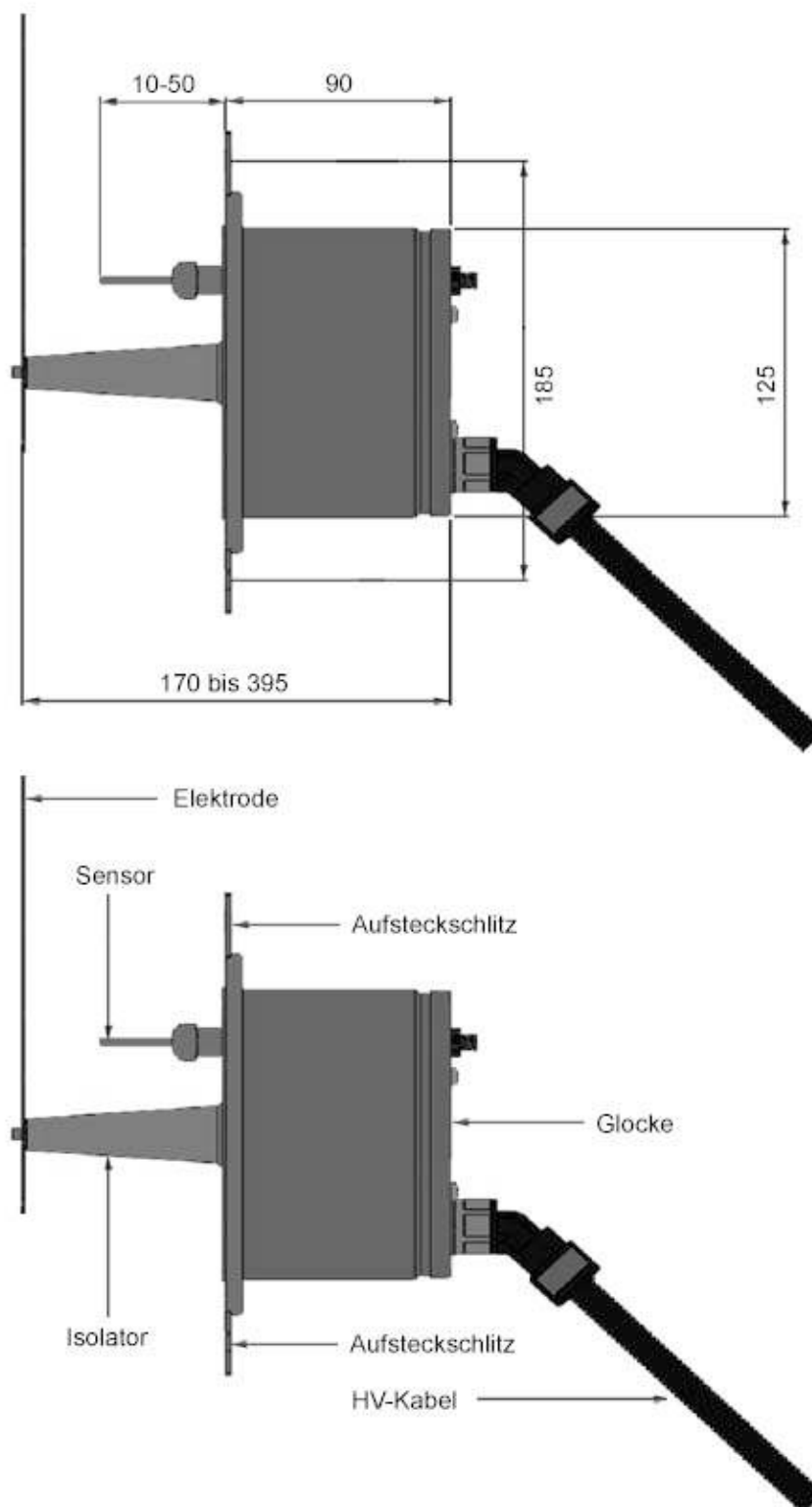
**Einrichtung zur Staubreduktion (Staubabscheider) zur Minderung von Staubpartikeln im Abgas mit der Bezeichnung "Spark Wind V15"**

nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-7.4-3569

- Hand- oder automatisch beschickte raumluftabhängige oder raumluftunabhängige Feuerstätte
- Feuerstätte mit geschlossenem Feuerraum
- Feuerstätte mit Nennwärmeleistung bis zu 50 kW
- Brennstoff naturbelassenes Holz
- Abgastemperatur max. T400
- Unterdruckbetrieb

Ronny Schmidt  
Referatsleiter

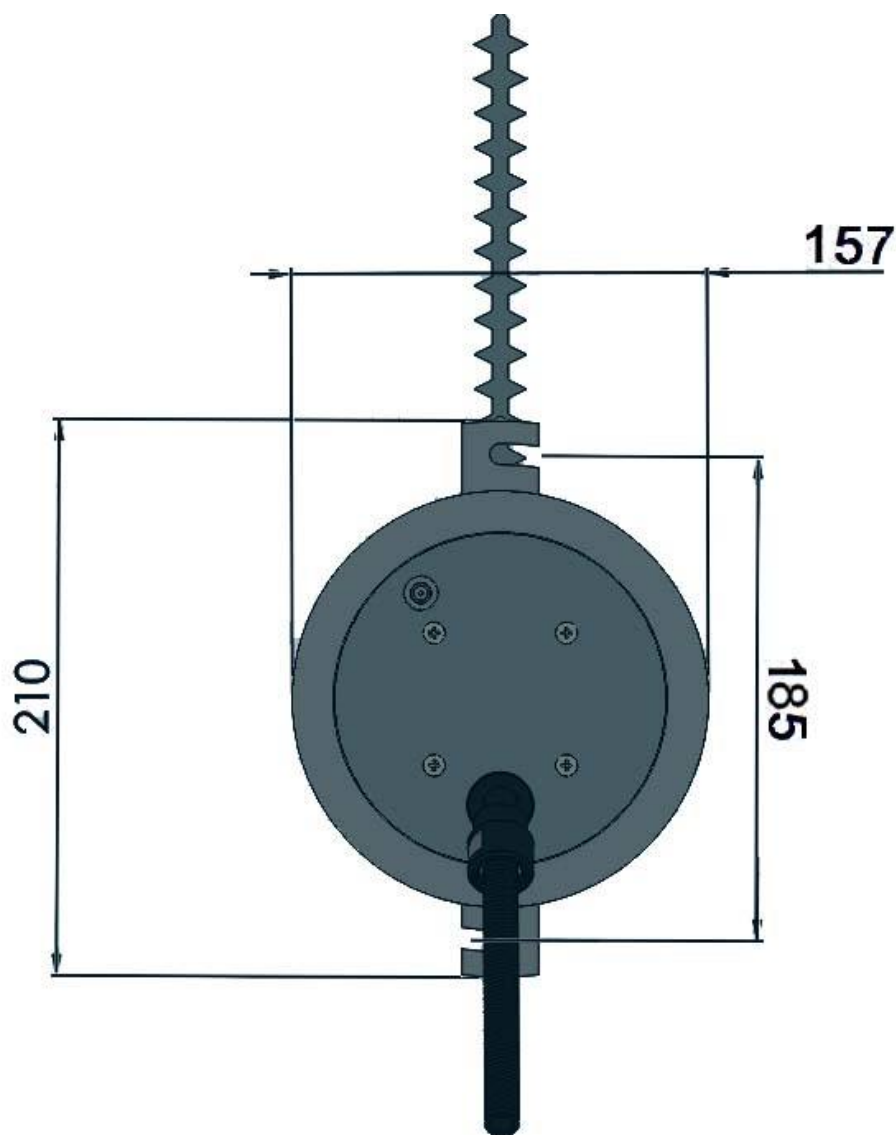
Beglaubigt  
Hajdel



Einrichtung zur Staub- bzw. Partikelreduktion (Feinstaub-Partikelabscheider) - Typ "Spark Wind V15"

Gesamtdarstellung "Spark Wind V15"

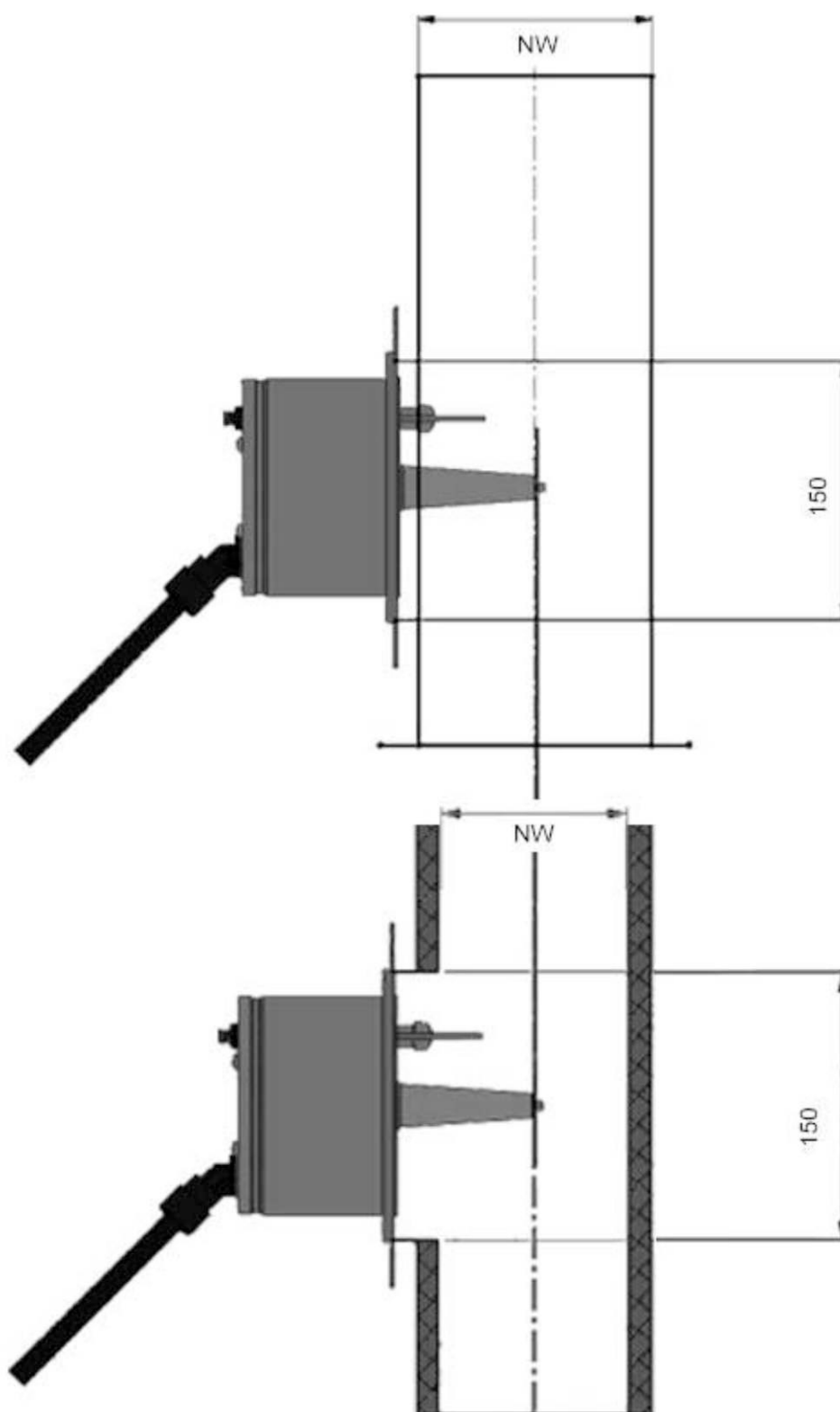
Anlage 1



Einrichtung zur Staub- bzw. Partikelreduktion (Feinstaub-Partikelabscheider) - Typ "Spark Wind V15"

Gesamtdarstellung "Spark Wind V15"

Anlage 2



Einrichtung zur Staub- bzw. Partikelreduktion (Feinstaub-Partikelabscheider) - Typ "Spark Wind V15"

Staubabscheider "Spark Wind V15" – Anschluss EW und DW

Anlage 3